

**Signatur:** 2026.SR.0030  
**Geschäftstyp:** Interpellation  
**Erstunterzeichnende:** Michelle Steinemann (die Mitte), Nicolas Lutz (die Mitte)  
**Mitunterzeichnende:** Andreas Egli, Laura Curau, Oliver Berger, Nik Eugster, Georg Hässler, Thomas Hofstetter, Chantal Perriard, Simone Richner  
**Einreichdatum:** 29. Januar 2026

## **Interpellation: Gemeinderatsbericht und Aufarbeitung der Demonstration vom 11.10.2025; Antwort**

### **Fragen**

Der Gemeinderat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Der Gemeinderat ist der Ansicht, die Deeskalationsstrategie habe sich auch am 11.10.2025 bewährt (Bericht S. 16). Angesichts den 18 verletzten Polizisten und des massiven Sachschadens und insbesondere der Brandstiftung beim "Della Casa" und erheblichen Beeinträchtigungen für Bevölkerung und Gewerbe ist die erwähnte Aussage schwer verständlich. Der Gemeinderat wird gebeten, seine Aussage zu präzisieren und darzulegen, wo genau er die Grenzen dieser Strategie insbesondere bei Demonstrationen sieht, bei denen gewalttätige Ausschreitungen bereits vorher als wahrscheinlich erscheinen?
2. Demonstrationen bedürfen einer Bewilligung. Dies wird in der Öffentlichkeit oft missverstanden und es wird angenommen, dass die Stadt willkürlich Demonstrationen nicht bewilligt. Effektiv wird aber jede Demonstration bewilligt, wenn die Veranstalter die sehr liberalen Minimalbedingungen erfüllen. Um dies klar aufzuzeigen, sollte die geltende liberale Praxis zahlenmässig dargestellt werden:
  - a) Wie viele Gesuche wurden in den letzten Jahren eingereicht?
  - b) Wie viele wurden bewilligt?
  - c) Wie viele wurden abgelehnt und welches waren die häufigsten Gründe?
  - d) Wie viele Gesuche wurden zurückgezogen?
3. Der Gemeinderat legt überzeugend dar, dass bewilligte Kundgebungen in der Regel friedlich oder fast ganz friedlich verlaufen, während bei unbewilligten Kundgebungen das Risiko von gewalttätigen Ausschreitungen wesentlich grösser ist. Wenn aber unbewilligte Kundgebungen in der Regel toleriert werden, besteht für die Veranstalter:innen kaum ein Anreiz, eine Bewilligung einzuholen. Wie beurteilt der Gemeinderat die Tolerierung unbewilligter Kundgebungen unter diesem Aspekt?
4. Wiederholt wird im Bericht gesagt, dass eine Vielzahl von Organisationen und Personen zur Beteiligung an der Demonstration vom 11.10.2025 aufgerufen habe und es werden auch allgemein einige Typen solcher Organisationen genannt. Welches waren nach den Erkenntnissen des Gemeinderates bzw. der Kantonspolizei die einzelnen Organisationen und Personen, die zu einer Teilnahme aufgerufen haben? Welche haben ihre Aufrufe zurückgezogen?
5. Gemäss Art. 8 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 KgR wird mit Busse bestraft, wer als «Organisierende oder Organisierender einer bewilligungspflichtigen Kundgebung» keine Bewilligung einholt oder nicht Ansprechperson für die zuständige Behörde ist. Wurden oder werden gegen Organisationen und Personen, welche zur Teilnahme an der Demonstration vom 11.10.2025 aufgerufen haben, Bussen verhängt? Wenn nein:
  - Warum nicht?
  - Wer gilt bei einer unbewilligten Kundgebung als «Organisierende oder Organisierender» im Sinne des KgR?

- Ab wann gilt ein Aufruf zur Teilnahme als (Mit-)Organisation?
- 6. Besteht die Möglichkeit, die Kosten des Polizeieinsatzes den Organisatoren bzw. denjenigen, welche zur Teilnahme an der Demonstration vom 11.10.2025 aufgerufen haben, zu überwälzen? Gedenkt der Gemeinderat, gegebenenfalls von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen?
- 7. Ist der Gemeinderat willens und in der Lage, den Stadtrat und die Öffentlichkeit über die rechtliche Aufarbeitung der Demonstration vom 11.10.2025 und derjenigen vom 17.01.2026 zu orientieren (Strafurteile und Kostenüberwälzungen), sobald die entsprechenden Verfahren ganz oder grösstenteils abgeschlossen sind?

### **Begründung**

Das Ausmass der Ausschreitungen an der Demonstration vom 11.10.2025 war so gravierend, dass sich alle politischen Behörden gründlich damit auseinandersetzen, ihre Schlussfolgerungen ziehen und entsprechende Massnahmen treffen sollten. Hinzu kommt die Verunsicherung der Menschen in der Stadt Bern, die sich fragen, ob es ihr Schicksal sein muss, der Gewalt und der Zerstörungswut einer kleinen enthemmten Minderheit ausgeliefert zu sein. Einige Ausführungen im Bericht des Gemeinderates bedürfen deshalb der Präzisierung und Vertiefung.

Zu Frage 1: Die Ausschreitungen vom 11.10.2025 zeigen, dass die Deeskalationsstrategie nicht in jedem Fall erfolgreich ist. Sogar wenn man diese Ausschreitungen als Einzelfall betrachtet, stellen sich Fragen nach den Grenzen, den notwendigen Erweiterungen oder Ergänzungen dieser Strategie.

Zu Frage 2: Die liberale Bewilligungspraxis ist Ausdruck der Achtung vor den Grundrechten und Teil der Deeskalationsstrategie. Es sollte mit konkreten Zahlen verdeutlicht werden, dass in der Stadt Bern niemand unbewilligt demonstrieren muss, wenn er seine Meinung auf öffentlichem Grund äussern will.

Zu Frage 3: Wenige nehmen ohne Mehrwert einen zusätzlichen Aufwand auf sich, auch wenn er klein ist. Wenn man eine Demonstration ohne Bewilligung durchführen kann, wird man die Bewilligung vermeiden.

Zu Frage 4: Wer zur Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration aufruft, nimmt das erhöhte Risiko von Ausschreitungen in Kauf. Er riskiert auch, dass sich Personen, die dem Aufruf folgen, den damit verbundenen Risiken aussetzen.

Zu Fragen 5 und 6: Bei einer bewilligten Demonstration, sind die Organisationen und Personen, welche ein Gesuch gestellt haben, als Veranstalter zu betrachten. Bei einer unbewilligten Demonstration sind, wenn die entsprechenden Strafbestimmungen des KgR überhaupt einen Sinn ergeben soll, jene Organisationen und Personen als Veranstalter zu betrachten, welche zur Teilnahme aufgerufen haben. Damit sollte eigentlich klar sein, dass hier die Sanktionierung durch eine Busse zu erfolgen hat. Wenn der Gemeinderat anderer Ansicht ist, sollte er darlegen, wer sonst in Art. 8 Abs. 1 KgR gemeint ist.

Zu Frage 7: Es gelingt aus den verschiedensten Gründen nicht immer, bei Demonstrationen Ausschreitungen zu verhindern. Der nachträglichen Sanktionierung von Straftaten kommt deshalb im Sinne der Prävention eine grosse Bedeutung zu. Diese Sanktionierung ist auch nötig, um der übrigen Bevölkerung aufzuzeigen, dass der Staat ihrem Schutz vor Gewalttätern die nötige Aufmerksamkeit schenkt. Insbesondere wird damit auch gezeigt, dass gewalttätige Selbstjustiz weder nötig noch sinnvoll ist. Selbstverständlich kann der Gemeinderat die entsprechenden Informationen jetzt noch nicht liefern. Sobald dies möglich ist, sollte es aber geschehen.

### **Antwort des Gemeinderats**

#### *Zu Frage 1:*

Die Deeskalationsstrategie sorgt für eine Balance zwischen Grundrechten und Sicherheit. Eine Einschränkung der Grundrechte ist nur zulässig, wenn sie verhältnismässig ist. Entscheidend ist dabei die konkrete Situation vor Ort. Auf dem Bahnhofplatz versammelten sich am 11. Oktober

2025 geschätzt rund 8'000 mehrheitlich friedliche Teilnehmende. Die Besammlung zu verhindern oder aufzulösen, hätte einen massiven Mitteleinsatz erfordert. Ein solcher Einsatz wäre zu diesem Zeitpunkt unverhältnismässig gewesen, hätte mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Eskalation im hochfrequentierten Bahnhofsbereich geführt und den Vorwurf ausgelöst, eine friedliche Kundgebung eskalieren zu lassen. Auch die Folgen für das Gewerbe und das öffentliche Leben im Bahnhofsbereich wären in der Realität – sowohl am 11. Oktober 2025 als auch bei zu erwartenden späteren Protesten – erheblich grösser gewesen. In diesem Sinne war es verhältnismässig, die Kundgebung nicht an der Entstehung zu hindern und gestützt auf die Deeskalationsstrategie zu begleiten. Sie wurde im Einklang mit dem Grundrechtsschutz und der Verhältnismässigkeit zunächst toleriert.

Kommt es bei einer Kundgebung hingegen zu gewalttätigen Ausschreitungen, die das Anliegen der Kundgebung in den Hintergrund rücken lassen, ist die Versammlung ab jenem Zeitpunkt nicht mehr durch die Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit geschützt. Entsprechend intervenierte die Kantonspolizei am 11. Oktober 2025, als Sachbeschädigungen und andere strafbare Handlungen begangen wurden.

Eine präventive Unterbindung einer unbewilligten Kundgebung ist nur gerechtfertigt, wenn klare Anzeichen von Gewalt vorliegen, zum Beispiel bei expliziten Gewaltaufrufen. Der Aufruf zu Gewalt ist strafbar. Am 11. Oktober 2025 rechneten die Behörden aufgrund der Erfahrungen mit anderen Pro-Palästina-Kundgebungen mit einer gewaltbereiten Minderheit, explizit zu Gewalt aufgerufen wurde im Vorfeld der Kundgebung hingegen nicht. Der gewaltbereiten Minderheit gegenüber stand eine grosse friedliche Mehrheit, die ihre Grundrechte wahrnehmen wollte. Bei dieser Ausgangslage war es angezeigt, die Deeskalationsstrategie anzuwenden.

*Zu Frage 2:*

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl Gesuche</b>	<b>bewilligt</b>	<b>Gesuch zurückgezogen</b>	<b>abgelehnt</b>
2023	318	242	74	2
2024	267	219	48	0
2025	260	214	46	0

Die aufgeführten Zahlen zeigen, dass die Stadt Bern selten Gesuche ablehnt. So waren es in den letzten drei Jahren nur deren 2 im Jahr 2023. Dies, weil der Gemeinderat für den Zeitraum vom 17. November bis zum 24. Dezember 2023 für Grosskundgebungen und Umzüge Grundsätze zuhanden der Bewilligungsbehörde verabschiedete. Gründe dafür waren die in diesem Zeitraum starke Inanspruchnahme des öffentlichen Raums und dadurch verschärfte Nutzungskonflikte sowie die weltpolitische Situation resp. Sicherheitslage. In besagter Zeitspanne wurden 2 von 40 Gesuchen abgelehnt. Bei jedem Kundgebungsgesuch wurde eine Einzelfallprüfung und Interessenabwägung anhand der konkreten Umstände vorgenommen. Für detailliertere Informationen siehe u.a. [Motion 2023.SR.0221](#).

Rückzüge/Annullationen des Gesuchs durch die gesuchstellende Person können verschiedene Gründe haben. In der Regel sind die von der Organisatorin oder dem Organisator gewünschten Rahmenbedingungen nicht (mehr) gegeben (Bsp. Datum passt nicht mehr, schlechtes Wetter etc.).

*Zu Frage 3:*

In der Stadt Bern wird eine hohe Anzahl an Kundgebungen bewilligt. Wenn die organisierende Person bekannt ist, arbeitet die Stadt Bern darauf hin, dass eine bewilligte Kundgebung durchgeführt werden kann. Kundgebungen gewinnen an Gehalt und Wirkung, wenn sie organisiert und bewilligt sind und damit angesichts der vielfältigen Nutzungsansprüche an den öffentlichen Raum in einem koordinierten Rahmen stattfinden können. Unbewilligte Kundgebungen stellen nur für die organisierende Person eine Übertretung dar (die Teilnahme an einer unbewilligten Kundgebung ist nicht verboten) und werden angezeigt und gebüsst, sofern die Organisatorin oder der Organisator ausfindig gemacht werden kann. Die Praxis zeigt, dass oftmals um eine Bewilligung ersucht wird

und die Mehrheit der Kundgebungen bewilligt stattfindet. Es bestehen demnach ausreichend Anreize, eine Bewilligung einzuholen.

Wie das Tolerieren unbewilligter Kundgebungen resp. das Anwenden der Deeskalationsstrategie die Sicherheitslage bei Kundgebungen in den letzten Jahren beeinflusst hat, ist in Antwort auf Frage 1 der Motion 2026.SR.0018 ausgeführt.

*Zu Frage 4:*

In den letzten zwei Jahren hat sich in der Thematik (weltweit) eine sehr heterogene Bewegung gebildet. Gemäss Angabe der Kantonspolizei Bern riefen hauptsächlich Pro-Palästina-Gruppierungen und linksextreme Kreise zur Kundgebung vom 11. Oktober 2025 auf. Zudem gab es einzelne Klimaschutzbewegungen, die sich daran beteiligten. Personen seien unter den Aufrufen nicht identifizierbar. Rückzüge der Aufrufe stellte die Kantonspolizei nicht fest.

*Zu Frage 5:*

Organisierende einer bewilligungspflichtigen Kundgebung, welche keine Bewilligung einholen, werden angezeigt und mit Busse bestraft. Dies setzt aber unter anderem voraus, dass die organisierenden Personen bekannt sind. Das ist bei der Demonstration vom 11. Oktober 2025 nicht der Fall, das entspricht auch der Regel bei unbewilligten Demonstrationen. Aus diesem Grund wurden bis zum heutigen Zeitpunkt keine städtischen Bussen gemäss Artikel 8 des Reglements vom 20. Oktober 2005 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsreglement; KgR; SSSB 143.1) verhängt. Weitere Ausführungen zum Kundgebungsreglement sind in Antwort zu Frage 6 zu lesen.

*Zu Frage 6:*

Als Grundsatz betreffend die Kostentragung bei Veranstaltungen mit Gewalttätigkeiten hält Artikel 54 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PoIG; BSG 551) fest, dass bei Veranstaltungen, bei denen Gewalt an Personen oder Sachen verübt worden ist, die Gemeinden der Veranstalterin oder dem Veranstalter und der an der Gewaltausübung beteiligten Person zusätzlich zum Kostenersatz gemäss Artikel 51 und 52 die Kosten des Polizeieinsatzes ab Beginn der Gewaltausübung in Rechnung stellen können. Ist eine Demonstration unbewilligt, ist zwecks Ermittlung des Veranstalters auf die konkrete Organisation – und Verantwortlichkeitsstrukturen im Einzelfall abzustellen. Die Grenzziehung, ab welchem Ausmass der Planung und Organisation jemand als Veranstalter\*in bzw. Organisator\*in zu gelten hat, bedarf einer Entscheidung im Einzelfall unter Einbezug sämtlicher relevanter Tatsachen. Denjenigen, die öffentlich zu einer Demonstration aufrufen (bspw. Durch das simple Teilen eines Beitrages in den sozialen Medien) und damit um die Mobilisierung bemüht sind, kommt die Eigenschaft als Veranstalter bzw. Veranstalterin tendenziell nicht zu. Entsprechend sind diese Personen in der Regel nicht als Veranstalter zu qualifizieren. Der Gemeinderat stuft die Möglichkeit in rechtlicher Hinsicht als unrealistisch ein, pauschal sämtlichen Organisationen und Personen, die zur Teilnahme an der Demonstration vom 11. Oktober 2025 aufgerufen haben, die Kosten des Polizeieinsatzes zu überwälzen. Für weitere Ausführungen, insbesondere zur Auslegung des Veranstalterbegriffs verweisen wir auf den Stadtratsvortrag zur [Motion: Verursacherprinzip bei unbewilligter Demonstration vom 11. Oktober 2025](#).

*Zu Frage 7:*

Die Informationshoheit über Strafurteile liegt bei den Strafverfolgungsbehörden resp. bei der Justiz. Die Transparenz ist durch die Öffentlichkeit der Strafverfahren sichergestellt. Der Gemeinderat wird in den einzelnen Strafverfahren um Amtshilfe ersuchen. Sollte das Gesuch um Amtshilfe durch die Staatsanwaltschaft gutgeheissen werden, erhält die Einwohnergemeinde Bern nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens den Strafbefehl oder sollte das Strafverfahren von einem Gericht entschieden werden, das abschliessende Urteil. Anschliessend kann geprüft werden, ob eine Kostenüberwälzung nach Artikel 54 ff. PoIG sowie Artikel 35 der Polizeiverordnung (PoIV; BSG 551.111) möglich ist. Über die Anzahl der Kostenüberwälzungen sowie deren Höhe kann der Gemeinderat informieren, sobald die Verfahren rechtskräftig sind.

Bern, 3. Juni 2026

Der Gemeinderat